

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Band: 21 (1919)

Artikel: Bernischer Lehrerverein : Jahresbericht des Kantonalvorstandes pro 1918/19

Autor: Siegenthaler, B. / Graf, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernischer Lehrerverein.

Jahresbericht des Kantonalvorstandes pro 1918/19.

I. Allgemeines.

Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte unserer Schul- und Vereinsarbeit mannigfache Störungen. Die Grippewellen, die die Schweiz durchzogen, verhinderten im Spätsommer und im Frühwinter einen geordneten Schulbetrieb. Vielerorts konnte dieser erst mit Beginn des Jahres 1919 aufgenommen werden. Die Arbeit des Bernischen Lehrervereins als solche wurde zeitweilig gestört durch Krankheit einzelner Vorstandsmitglieder, des Sekretärs und der Bureauangestellten, Fräulein Keller. Leider hat der Grippetod manche Lücke in die Reihen des bernischen Lehrkörpers gerissen. Es starben, meist im jugendlichen Alter:

Alfred Stucki, Sekundarlehrer, Signau,
Johann Läderach, Lehrer, Toffen,
Walter Küffer, Oberlehrer, Madiswil,
Paul Schüpbach, Lehrer, Langnau,
Albert Schmidlin, Lehrer, Zwingen,
Joseph Rérat, instituteur, Bure,
Alfred Steger, Sekundarlehrer, Boltigen,
Emil Neidhard, Sekundarlehrer, Zollbrück,
Alfred Beer, Sekundarlehrer, Biglen,
J. U. Zbinden, Schulvorsteher, Langnau,
Franz Läderach, Lehrer, Burgdorf,
Marie Liechti-Kähr, Lehrerin, Langnau,
Rosa Burri, Lehrerin, Hirschhorn,

Albin Bandelier, instituteur, Moutier,
Paul Sommer, Lehrer, Gmeiss,
Albert Widmeier, Lehrer, Bümpliz,
G. Streit, Lehrer, Interlaken,
Albert Furrer, Lehrer, Ringgenberg,
Marie Fuchs, Lehrerin, Ostermundigen.

Ehre ihrem Angedenken!

* * *

Die Hauptarbeit des Jahres bestand in der Aktion zu Gunsten der Teuerungszulagen und in der Vorbereitung der Besoldungsrevision. Wir werden über die Abwicklung dieser Geschäfte in besondern Abschnitten eingehend referieren.

Nach vier langen und schweren Kriegsjahren wird die diesjährige Delegiertenversammlung zum erstenmal wieder seit 1914 im Frieden tagen. Noch sind die Zeiten unruhig; an Stelle des Krieges unter den Staaten ist der Kampf der Klassen getreten. Der alte Kapitalistenstaat bricht zusammen, in schwerem Beben ringt sich der Sozialstaat empor. Er bringt der Schule und der Lehrerschaft neue, grosse Ziele, neue, schöne Aufgaben. Möge die bernische Lehrerschaft den Anforderungen, die an sie gestellt werden, jederzeit gewachsen sein.

II. Das Gesetz über die Kriegsteuerzulagen.

An der Delegiertenversammlung vom 11. Mai 1918 war man sich klar, dass die Ordnung der Kriegsteuerzulagen im Jahre 1918 nicht durch Grossratsbeschlüsse und nicht durch Propaganda in den einzelnen Gemeinden erfolgen könne, sondern dass der Weg der gesetzlichen Regelung beschritten werden

müsse. Die Delegiertenversammlung stellte sich denn auch ohne weiteres auf diesen Boden und erteilte dem Kantonalvorstand folgende Instruktionen:

1. Es sei mit aller Energie dahin zu wirken, dass das Gesetz die Lehrerschaft mindestens so gut stelle wie die Beamten und Angestellten des Staates Bern.
2. Es sei darauf zu dringen, dass die Volksabstimmung im Herbst 1918 stattfinde, damit das Gesetz auf 1. Januar 1918 rückwirkend erklärt werden könne.

Neben diesen bindenden Instruktionen sprach die Delegiertenversammlung noch den Wunsch aus, es möchte in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der der Grosse Rat 1919 und die folgenden Jahre ermächtigt würde, die staatlichen Ansätze zu erhöhen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich noch verschlimmern sollten.

Auf Grund dieser Instruktionen und dieses Wunsches verhandelte nun der Kantonalvorstand mit der Regierung und mit der grossrätlichen Kommission. Mit Genugtuung kann konstatiert werden, dass im grossen und ganzen die vorgesteckten Ziele erreicht wurden. Schon in der ersten Lesung wurde hinsichtlich der Höhe der Zulagen die Gleichsetzung mit den Ansätzen, die für die Staatsbeamten galten, angenommen; im fernern wurde die Rückwirkung auf 1. Januar 1918 erzielt. Dagegen war es nicht möglich, eine Klausel einzufügen, die den Grossen Rat ermächtigte, im Notfalle über den Rahmen des Gesetzes hinauszugehen. Auch ein anderer Wunsch, der vor allem aus die Mittellehrerschaft betraf, blieb unerfüllt. Art. 4, Alinea 2, des Gesetzes ermächtigt die Gemeinden und den Staat, Besoldungserhöhungen und Alterszulagen, die seit 1. Januar 1916 beschlossen worden waren, von den

Teuerungszulagen in Abzug zu bringen. Diese Bestimmung traf namentlich die Lehrerschaft einiger Sekundarschulen schwer, die vor dem Kriege lächerlich geringe Besoldungen bezogen hatten. Unter dem Drucke der Teuerung wurden ihre Gehälter dann auf die normale Stufe gebracht. Diese Erhöhungen aber fielen unter die Bestimmung des Art. 4, Alinea 2, und durften als Teuerungszulagen in Anrechnung gebracht werden. So sehr sich die Vertreter der Mittellehrer im Grossen Rate, vor allem aus Balmer und Roth, gegen die Klausel wehrten, der Grosse Rat hielt zur Regierung und strich den Art. 4, Alinea 2, nicht. Regierung und Grosser Rat gingen dabei gerade von dem Grundsatz aus, den wir selbst aufgestellt hatten: Gleichstellung mit den Beamten. Seit 1906 hatten die Beamten und Angestellten des Staates keine Besoldungserhöhung bezogen; ihre gesamte Teuerungszulage fusste auf den Besoldungsansätzen von 1906. Auch die Primarlehrer bezogen seit 1909 stets die gleiche Staatsbesoldung. Eine Streichung des Art. 4, Alinea 2, hätte demnach Ungleichheiten gegenüber den Beamten und der Primarlehrerschaft hervorgerufen.

Zwischen die erste und zweite Lesung des Gesetzes fiel die grosse Bewegung des eidgenössischen Personals, das nach hartem Kampfe eine Nachteuerungszulage von Fr. 500 und eine Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 150 errang. Der Kantonalvorstand konnte selbstverständlich an der veränderten Sachlage nicht achtlos vorübergehen. Nach eingehenden Konferenzen mit den Lehrergrössräten und dem Kantonalvorstande des Bernischen Mittellehrervereins stellte er an die Regierung das Gesuch, es seien alle Ansätze um Fr. 500 und die Kinderzulage um Fr. 50 zu erhöhen. Dieses Be-

gehen hatte vollen Erfolg. Weniger Glück hatten wir mit Wiedererwägungsgesuchen bei den Art. 1 und 4. Hinsichtlich des Art. 1 wurden hauptsächlich referendumspolitische Gründe ins Feld geführt; Regierung und Grosser Rat fürchteten, es könnte sich eine Opposition gegen das Gesetz bilden, die wie folgt argumentieren würde: « Wir haben ja im Grunde nichts gegen die Zulagen als solche; sie sind notwendig, aber wir wollen dem Grossen Rate nicht die Kompetenz geben, über unsere Köpfe hinweg auf Jahre hinaus die Zulagen festzusetzen. » Angesichts der nicht unbedeutenden Zahl heimlicher Opponenten, die die gewährten Zulagen als « grüslige » empfanden, war diese Befürchtung nicht in den Wind zu schlagen. Wir sagten uns schliesslich, dass im Jahre 1919 unsere Organisation auch noch da wäre, wenn alsdann neue Massregeln erforderlich würden und fügten uns in diesem Punkte. In betreff des Art. 4 wurden die gleichen Gründe aufgeführt wie das erste Mal. Ihre Stichhaltigkeit war übrigens nicht von der Hand zu weisen. So gaben wir denn auch da nach, denn es galt, in erster Linie die Erhöhung der Zulagen zu erringen. In der Höhe der Zulagen lag für uns von Anfang an die Hauptbedeutung; sie war die *pièce de résistance*; mit ihrer Festsetzung stieg oder sank für uns der Wert des ganzen Gesetzes. Dass unsere Ansprüche hierin durchdrangen, buchten wir gerne ins Haben unserer Organisation.

Die Propaganda zu Gunsten der Gesetzesvorlage im Volke draussen gestaltete sich nicht so leicht. Die Grippe, der Landesstreik, hatten viele Gemüter erbittert. Nun zeigte sich der Wert eines einstimmigen Grossratsbeschlusses; durch ihn war eine offizielle Opposition zum vornherein ausgeschaltet, und es war

gut so! Infolge des Versammlungsverbotes war eine Aufklärung des Volkes an Versammlungen unmöglich; an ihre Stelle musste die Aufklärung durch die Presse treten. Das Sekretariat verfasste eine kleine Werbeschrift, betitelt: « Das Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft. Ein Wort zur Aufklärung an das Bernervolk. » An Hand dieser Schrift wurde eine rege Pressetätigkeit entfaltet. Mit Vergnügen können wir konstatieren, dass die Presseleute aus dem Lehrerstande wacker mitgeholfen haben, das Gesetz durchzubringen. Ihnen sei an dieser Stelle der herzlichste Dank ausgesprochen. Trotz aller Schwierigkeiten wurde die Vorlage glücklich durch die Klippe des Referendums hindurchgebracht; am 1. Dezember 1918 nahm das Berner Volk das Gesetz mit 36,088 gegen 14,594 Stimmen an, und am 19. Januar 1919 erklärte der Grosse Rat seine Bestimmungen auch für das Jahr 1919 gültig. Ob diese Massregel genügt, hängt von der Gestaltung der Besoldungsreform ab. Der Bernische Lehrerverein muss sich in dieser Hinsicht die Hände freibehalten.

III. Die Besoldungsbewegung.

Am 11. Mai 1918 stellte die Delegiertenversammlung des Bernischen Lehrervereins zur Besoldungsreform folgende Thesen auf:

1. Die Delegiertenversammlung des Bernischen Lehrervereins begrüsst die Annahme der Motion Mühlethaler durch den Grossen Rat als den ersten Schritt zu einer durchgreifenden Besoldungsreform der bernischen Lehrerschaft. Sie benützt den Anlass, um Herrn Mühlethaler für die treffliche Begründung der Motion zu danken.

2. Ein neues Lehrerbesoldungsgesetz soll den bessern Lastenausgleich zwischen Staat und Gemeinden bringen. Die Barbesoldung sollte zu mindestens zwei Dritteln vom Staate getragen werden. Lehrkräfte an abgelegenen Orten sollen ausserordentliche staatliche Zuschüsse erhalten. An freiwillige Gemeindegzuschüsse zahlt der Staat Beiträge bis zu 50 %, je nach dem Steuerfuss der Gemeinden.

3. Die Ansetzung eines Mindestgehaltes ist unbedingt vonnöten. Die bernische Lehrerschaft schlägt als Minimalansätze die Postulate des Schweizerischen Lehrervereins vor, nämlich:

- a. Primarlehrer und Primarlehrerinnen: Fr. 3000 plus 5 Alterszulagen von je Fr. 200 nach je zwei Dienstjahren, dazu die gesetzlichen Naturalien;
- b. Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen: Fr. 4500 bis Fr. 5500.

4. Für die Primarlehrerschaft ist anzustreben, dass die bestehenden gesetzlichen Naturalien in verbesserter Weise zur Ausrichtung gelangen. Zur Ueberwachung dieser Ausrichtung sollen in den Amtsbezirken Expertenkommissionen, in denen die Lehrerschaft Sitz und Stimme hat, eingesetzt werden. Der Schulinspektor gehört dieser Kommission von Amtes wegen an.

Zur Erledigung von Anständen ist die Einsetzung einer kantonalen Expertenkommission, die unter dem Vorsitz des Direktors des Unterrichtswesens tagen würde, anzustreben.

5. Die Lehrerversicherungskasse ist unter kräftigerer Beihilfe des Staates leistungsfähiger zu gestalten. An Stelle der festen Summe leistet der Staat in Zukunft eine Jahresprämie von 4 % der versicherten Besoldungssumme.

6. Es soll in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der die Besoldungsansätze alle drei Jahre durch eine staatliche Kommission überprüft werden. Die Kommission hat den Behörden, gestützt auf die jeweiligen Kosten der Lebenshaltung, Anträge einzubringen, ob die Besoldungen genügen oder ob sie zu erhöhen seien. Die endgültige Festsetzung der Besoldungen ist Sache des Grossen Rates.

Am 8. Oktober 1918 behandelte der Grosse Rat die Frage der Besoldungsreform für die Beamten und Angestellten des Staates Bern. Dabei genehmigte er einen Antrag Düby (Bern), der die Regierung beauftragte, die Deckungsvorlagen für die gesamte Besoldungsreform (Beamte, Angestellte, Arbeiter des Staates, Geistliche, Lehrerschaft) auszuarbeiten. Nun hiess es rasch und energisch handeln. Am 17. Oktober trat die Präsidentenkonferenz zusammen und stellte die endgültigen Postulate auf. Diese lauten:

I. Trotz des Gesetzes über die Kriegsteuerungszulagen ist die Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 eine dringende Notwendigkeit. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Notwendigkeit anerkannt:

- a. durch die einstimmige Annahme der Motion Mühlethaler in der Novembersession 1917;
- b. durch die einstimmige Annahme des Antrages Düby (Bern) über die Einbringung von Deckungsvorlagen für die gesamte Besoldungsreform, Lehrer, Pfarrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates Bern (Sitzung vom 8. Oktober 1918).

II. Mit der Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes von 1909 ist eine Besoldungsreform zu Gunsten der Sekundarlehrer durchzuführen.

III. Die Besoldungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen sollen betragen:

- a. Barbesoldung: Fr. 3000 plus 20 Alterszulagen nach je einem Dienstjahr, Maximum nach 20 Dienstjahren: Fr. 5000.

In dieser Summe ist die Entschädigung der Primarlehrerinnen der Elementarstufe für den Arbeitsschulunterricht, den sie in ihrer eigenen Klasse erteilen, inbegriffen;

- b. aus den gesetzlichen Naturalien (Wohnung, gemäss Reglement vom 7. Juli 1914, 9 Ster Tannenholz, 18 Aren Pflanzland) oder der Barentschädigung für fehlende Naturalien nach ortsüblichen Preisen;
- c. aus den freiwilligen Gemeindebeiträgen resp. Ortszuschlägen;
- d. aus den in Berücksichtigung des Familienstandes einzuführenden Kinderzulagen.

IV. Die Minimalbesoldungen der Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen sollen Fr. 1000 bis Fr. 1200 höher sein als die der Primarlehrer. Im übrigen haben die Sekundarlehrer Anspruch auf Alterszulagen, Naturalien, Ortszuschläge und Kinderzuschläge, wie die Primarlehrer.

V. Der Bernische Lehrerverein verlangt grundsätzlich die Uebernahme der gesetzlichen Barbesoldung sowohl der Primar- als auch der Mittellehrer (Minimum, Alters- und Kinderzulagen) durch den Staat.

In Zukunft sollen die Barbesoldungen an die Lehrerschaft durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Die Gemeinden leisten ihrerseits:

- a. Die gesetzlichen Naturalien oder die Entschädigung dafür nach ortsüblichen Preisen;
- b. wo dies durch die Verhältnisse geboten wird, Ortszuschläge.

VI. Der Staat leistet an die Lehrerversicherungskasse: 5 % Prämie von der versicherten Besoldungssumme. Er zahlt ferner angemessene Beiträge an die Witwen- und Waisenkasse der Mittellehrerschaft.

VII. Der Staat übernimmt mindestens 75 % der Stellvertretungskosten erkrankter oder sich im Militärdienst befindlicher Lehrkräfte der Primar- und Mittelschule. Die Stellvertreter sind per Woche zu entschädigen. (Primarlehrer Fr. 90, Sekundarlehrer Fr. 110 für jede angebrochene Schulwoche. Wird die Stellvertretung durch Ferien oder Krankheit unterbrochen, so beträgt die Entschädigung 50 %.)

Sowohl die Primarlehrer als auch die Mittellehrer haben Anspruch auf den vollen Besoldungsnachgenuss gemäss Art. 27, Alinea 2, und Art. 15 des Primarschulgesetzes von 1894.

VIII. Alle Mitglieder des Bernischen Lehrervereins sind sich bewusst, dass die Durchführung dieser Postulate nicht ohne harte Kämpfe möglich ist. In dieser Erkenntnis erteilen sie dem Kantonalvorstand die Kompetenz, die nötigen Anordnungen für die Schaffung und Aeufnung eines Agitationsfonds zu treffen.

Diese Vorschläge wurden zunächst der Urabstimmung unterbreitet, da die Einberufung der Sektionsversammlungen infolge des Versammlungsverbotes (Grippe) nicht möglich war. Die Abstimmung ergab folgendes Bild:

	Ja	Nein
Primarlehrer	2038	25
Mittellehrer	386	118
	<hr/>	<hr/>
Total	2424	143
	<hr/>	<hr/>

Sofort nach der Urabstimmung wurden die Postulate der Regierung eingereicht. Die ausführliche Begründung erforderte bedeutenden Zeitaufwand und wurde durch die Krankheit des Sekretärs etwas verzögert. Doch gelang es noch rechtzeitig, sie auf die Märzsession des Grossen Rates fertigzustellen und den Interessenten zu überreichen. Bei den Verhandlungen mit der Unterrichtsdirektion zeigte es sich sofort, dass das schwerste Stück der Reform unser Postulat V, Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat, war. Herr Regierungsrat Merz machte unsere Delegierten (Mühlheim, Lehrer, Zimmermann, Handelslehrer, und Zentralsekretär Graf) darauf aufmerksam, dass ein starres Festhalten an diesem Postulat eine Verzögerung des Revisionswerkes bedinge. Die ganze Regierung spreche sich aus finanziellen und prinzipiellen Gründen dagegen aus. Zur Beratung der Sachlage trat am 29. März 1919 eine Konferenz zusammen, an der die Kantonalvorstände des Bernischen Lehrervereins und des Bernischen Mittellehrervereins, die Besoldungskommission und vier Lehrergrössräte teilnahmen. Die Konferenz hielt prinzipiell an der Forderung der Uebernahme der Barbesoldung durch den Staat fest; nur wenn sich unüberwindliche Schwierigkeiten zeigen sollten, so wäre eine Lösung auf der Grundlage der Mitbeteiligung der Gemeinden an der gesetzlichen Barbesoldung zu suchen. Da aber in diesem Falle die Gemeinden nicht mehr in der Lage wären, nennens-

werte freiwillige Zulagen zu gewähren, so sah sich die Konferenz veranlasst, eine höhere gesetzliche Barbesoldung zu verlangen. Sie postulierte:

- a. Primarlehrer und Primarlehrerinnen: Fr. 3600 bis Fr. 5600;
- b. Sekundarlehrer und Sekundarlehrerinnen: Fr. 4600 bis Fr. 6600;
- c. Kinderzulage Fr. 200 für jedes Kind unter 18 Jahren.

Mit aller Schärfe sprach sich die Konferenz gegen die Tendenz aus, die Besoldungsrevision mit der Deckungsfrage zu verquicken; jeder derartige Versuch sollte mit allen politischen und gewerkschaftlichen Mitteln bekämpft werden. Die Unterrichtsdirektion wurde sofort von den Beschlüssen der Konferenz benachrichtigt, und die Sektionsvorstände erhielten einen Situationsbericht. Soweit wir es heute überblicken können, dürfen wir sagen, dass die Besoldungsreform auf guten Wegen ist. Fördernd wirkte unzweifelhaft die Annahme der drei Gesetzesvorlagen vom 6. April 1919 (Erbschaftssteuer, Salzpreis, Staatsanleihen) durch das Volk auf die Revisionsarbeiten ein. Der Bernische Lehrerverein muss aber auch unter Aufbietung aller Kräfte darauf hinarbeiten, dass die Besoldungsreform noch in diesem Jahre erledigt und nicht in das Jahr 1920 hinein verschleppt wird.

IV. Lehrerschaft und Mobilisation.

Die letztjährige Delegiertenversammlung hatte sich dahin ausgesprochen, dass eine Reform der Kriegsstellvertretungskasse auf der Grundlage der Dreiteilung der Kosten unter Staat, Gemeinde und Lehrerschaft bis spätestens 1. Juli 1918 vorzunehmen sei. Der damalige

Unterrichtsdirektor Lohner nahm die Regelung der Angelegenheit in dem Gesetze über die Kriegsteuerungszulagen vor, was eine Verzögerung der Revision bis auf 1. Oktober 1918 nach sich zog. Kurz nach diesem Termin trat der Waffenstillstand ein; die Armee wurde demobilisiert, und damit fielen die Stellvertretungskosten für Aktivdienst überhaupt dahin. Mit dem 1. Oktober 1918 trat die Kriegsstellvertretungskasse in die Liquidation ein. Sie verzeigt ein Defizit von Fr. 83.60. Wie dieses zu tragen ist, wird der Kantonalvorstand entscheiden. Mit der Liquidation der Kasse ist ein schmerzreiches Kapitel in der Geschichte des Bernischen Lehrervereins für immer abgeschlossen, denn wenn auch künftig noch Aktivdienst nötig sein sollte, so muss doch der Lehrer nicht mehr den vollen Betrag der Stellvertretungskosten tragen, sondern nur noch einen Drittel. Die Kriegsstellvertretungskasse hat uns viel Arbeit, Mühe und Sorgen und manche Anfeindung gebracht; im ganzen aber war sie doch ein schönes Werk der Solidarität der bernischen Lehrerschaft.

V. Interventionen.

Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte uns eine ungewöhnlich hohe Zahl von Interventionsfällen. Vom Jahre 1917/18 hatten wir drei unerledigte Fälle (Melchnau, Seehof, Bruchenbühl) hinübergenommen. Von diesen gelang es uns, zwei (Melchnau und Seehof) auf friedliche Weise beizulegen, so dass der Boykott über diese Gemeinden in aller Form aufgehoben werden konnte. Im Falle Bruchenbühl spielte uns der leider bestehende Lehrerinnenüberfluss einen schlimmen Streich, indem sich eine junge Lehrerin, Fräulein *Leu* von

Mattstetten, trotz aller Abmahnungen als Boykottbrecherin hergab. Wir haben statutengemäss alle Sektionsvorstände angewiesen, Fräulein Leu nie in den Bernischen Lehrerverein aufzunehmen.

Zu diesen drei aus dem alten Jahre hinübergenommenen Fällen traten nicht weniger als sechzehn neue. Von diesen führten fünf zu Publikationen im Korrespondenzblatt; die übrigen elf konnten durch friedliche Besprechungen erledigt werden. Glücklicherweise gelang es uns auch, teilweise nach langen und zähen Verhandlungen, von den obgenannten fünf Fällen drei durch gütliche Vereinbarung zu verabschieden, während zwei (Leimiswil und Aarberg) noch hängig sind.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr mussten wir auch wieder einmal Stellung nehmen zu der geplanten Nichtbestätigung provisorisch gewählter Lehrer. In zwei Fällen kam es vor, dass junge Lehrer wegen vorgerückter Zeit (Mitte oder Ende April) nicht mehr definitiv, sondern nur provisorisch gewählt werden konnten. Man sicherte ihnen aber die definitive Wahl ohne weiteres zu. Beide erfüllten ihre Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen und erhielten auch durch ihre Inspektoren gute Zeugnisse. Trotzdem gerieten sie durch allerlei Intriguen in Gefahr, beseitigt zu werden. Bis dahin hatte der Bernische Lehrerverein bei provisorischen Wahlen prinzipiell nicht interveniert. Jetzt aber sah sich der Kantonalvorstand veranlasst, diesen Grundsatz etwas zu modifizieren. Er beschloss, in den vorerwähnten Spezialfällen sich der jungen Kollegen anzunehmen, um sie vor Intriguen zu schützen, was denn auch gelang. Dabei betont der Kantonalvorstand ausdrücklich, dass der Grundsatz des Nichteinschreitens bei provisorischen Wahlen nach wie vor aufrecht-

erhalten bleibt. Nur wenn ein Versprechen auf definitive Wahl vorliegt und dieses ohne Grund nicht gehalten wird, soll interveniert werden.

Im fernern ist die Ausdehnung des Vereinsschutzes auf Nebenämter behandelt worden. Die Veranlassung dazu war folgende: Die Hilfslehrer der kaufmännischen Fortbildungsschule in Bern haben sich zu einer Organisation zusammengetan, um eine Besoldungsbewegung energischer durchführen zu können. Dabei war die Gefahr nahe, dass der eine oder der andere gemassregelt werden könnte. Die Hilfslehrer, fast alles Mitglieder des Bernischen Lehrervereins, fragten den Kantonalvorstand an, ob er in einem solchen Falle den gemassregelten Lehrer schützen würde. Der Kantonalvorstand sagte prinzipiell zu; er hat sich damit grundsätzlich dahin ausgesprochen, dass unsere Mitglieder auch dann auf seinen Schutz zählen können, wenn sie *ungerechtfertigt* aus Nebenämtern herausgeworfen werden sollen. Der Kantonalvorstand legt allerdings dabei ein besonders grosses Gewicht auf das Wort *ungerechtfertigt*, denn eine ungesunde Aemterkumulation will er keineswegs schützen.

Die grosse Zahl von Boykottfällen hat den Kantonalvorstand veranlasst, einmal die ganze Angelegenheit grundsätzlich zu besprechen. Leider musste er an Hand verschiedener Beispiele konstatieren, dass die Solidarität jüngerer Lehrkräfte gegenüber den ältern, die in ihren Stellen bedroht sind, sehr zu wünschen übrig lässt. In dem Bestreben, rasch eine Stelle zu erhalten, wird über die Gebote der Pietät und der Solidarität gar oft leichtfertig hinweggeschritten, und die Organe unseres Vereins haben die allergrösste Mühe, die jungen Leute vor unüberlegten Schritten,

die später ihre ganze pädagogische Laufbahn verderben, zurückzuhalten. Wir machen unsere jungen Kolleginnen und Kollegen auch an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass es nicht von gutem ist, wenn sie mit dem Brandmal des Boykottbrechers behaftet in den Schuldienst eintreten. Der Lehrerüberfluss, der wohl an diesen Zuständen schuld ist, wird mit dem Eintritt normaler Zeiten wieder schwinden und geordneten Verhältnissen Platz machen.

Vielerorts zeigte es sich auch, dass die Nichtbestätigungen nicht grundlos erfolgten. Der Kantonalvorstand hat in dieser Hinsicht einiges Material gesammelt, und er wird die gemachten Erfahrungen den Sektionsvorständen in einem besondern Kreis schreiben mitteilen.

Dass auch die erregten politischen Zeiten nicht ohne Rückwirkung auf die Bestätigungswahlen blieben, liegt auf der Hand. Der bernische Lehrer tritt heute gleichsam aus dem zweiten Gliede der politischen Kampffront in die erste. Das zeigt sich schon an dem sehr erfreulichen Umstande, dass bei den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates nicht weniger als acht Kollegen gewählt wurden, eine bisher noch nie erreichte Zahl. Der Kantonalvorstand begrüsst diesen Aufschwung unseres Standes warm, auch wenn er einige Gefahren mit sich bringt. Das jedoch hofft er, dass die Lehrer, die auf verschiedenen politischen Kampffronten stehen, sich doch stets als Kollegen betrachten, als Angehörige eines Standes, als Diener der grossen bernischen Volksschule.

Es ist in diesem Jahre dreimal vorgekommen, dass bei Wegwahlen ausgesprochen politische Gründe im Spiele waren, und zwar ist in dieser Hinsicht die eine

Partei nicht besser als die andere. Wir sind in den Fall gekommen, sozialdemokratische Lehrer gegen bürgerliche Machthaber zu schützen, aber wir mussten auch bürgerlich gesinnte Kollegen gegen sozialdemokratische Mehrheiten verteidigen. Diese Erscheinung zeigt, wie wichtig es ist, dass ein starker, neutraler Berufsverband dem Lehrer in den mannigfachen Schwierigkeiten seiner Amtstätigkeit zur Seite steht.

VI. Rechtsschutzwesen.

Vom letzten Jahr hinübergenommen haben wir den Fall Balmer, Riggisberg (siehe Jahresbericht 1917/18, Seite 17). Der Fall wurde schliesslich durch Vergleich erledigt. Die Schulkommission erteilte Herrn Balmer vollständige Satisfaktion. Da wir den Kampf nur aus moralischen, nicht materiellen Gründen aufgenommen hatten, konnten wir uns mit dieser Satisfaktion befriedigt erklären und auf die Weiterführung des Prozesses verzichten.

Unerfreuliche Erscheinungen sind es jeweilen, wenn Lehrer sittlicher Verfehlungen angeklagt werden und unsern Schutz anrufen. Der Kantonalvorstand sah sich veranlasst, für diese Fälle prinzipiell Stellung zu beziehen. Er gibt dem Angeklagten die Rechtsmittel an die Hand, dass er seine Unschuld richtig verteidigen kann und dass er nicht das Opfer irgend eines Justizirrtums wird. Stellt sich dann im Laufe des Prozesses die Schuld des Angeklagten unzweideutig heraus, so muss er seine Hand zurückziehen, denn es geht nicht an, in den Statuten als Zweck des Vereins Unterstützung der Jugendschutzbestrebungen aufzustellen und dann in der Praxis aus rein kollegialen Gründen Versündiger an der Jugend zu verteidigen.

Viel Arbeit bereitete uns die Erledigung von *Haftpflichtfällen*. Da kommen zunächst Rechtsschutzgesuche von Lehrern, die wegen Vornahme körperlicher Züchtigung dem Richter verzeigt werden. Wir müssen hier wieder einmal hervorheben, dass nach dem formellen Recht dem bernischen Lehrer ein körperliches Züchtigungsrecht nicht zusteht. Es gibt also, immer streng juristisch gesprochen, auch keine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes; sondern jeder Lehrer, der körperlich straft, muss wissen, dass er eingeklagt werden kann. Das hat uns noch im Jahre 1913 ein Rechtsschutzfall, den wir bis vor das Obergericht brachten, bewiesen. Glücklicherweise denkt unser Bernervolk im grossen und ganzen nicht so überhuman wie seine Richter; es versteht es, wenn der Lehrer ungezogene Bengel in landesüblicher Weise zur Verantwortung zieht. Immerhin gibt es hie und da «besorgte Eltern», die wegen einiger Stockstreiche, die ihrem «Liebling» appliziert wurden, zum Kadi laufen. In diesem Falle bleibt dem Lehrer nichts anderes übrig, als einen Vergleich abzuschliessen, sofern dieser nicht demütigende oder zu weitgehende Bedingungen enthält. Die Durchführung eines Prozesses wäre nach dem obergerichtlichen Urteil von 1913 die reinste Geldverschwendung. Die Kosten solcher Vergleiche übernimmt die Haftpflichtkasse, sofern keine grobe Ueberschreitung des körperlichen Züchtigungsrechtes vorliegt.

Die zweite Art Haftpflichtfälle sind die, welche bei Schülerausflügen, Turnen, Sport (Ski etc.) entstehen. Da glaubt der Lehrer immer, er sei haftpflichtig und verspricht im ersten Schrecken, er wolle den Schaden tragen. Das ist grundfalsch. Solche Uebungen sind durch die eidgenössische Turnschule angeordnet. Be-

sorgt der Lehrer seine Aufsichtspflicht in normaler Weise, geht er in der Anordnung seiner Uebungen nicht über die Vorschriften der Turnschule hinaus, so ist er nicht haftpflichtig. Passiert ein Unfall, so liegt die Haftpflicht den Gemeinden ob, die sich ihrerseits wieder durch die *Schülerversicherung* decken können. Grössere Gemeinwesen tragen die Haftpflicht denn auch ohne weiteres, und es ist nicht einzusehen, warum der Lehrer in kleinern Gemeinwesen in dieser Hinsicht schlechter gestellt sein soll als sein Kollege in der Stadt. In der Praxis allerdings wird der Landlehrer sehr oft, um weitem Plackereien zu entgehen, die Kosten übernehmen wollen. Um ihm dies zu erleichtern, hat der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrervereins unserm Kantonalvorstand erlaubt, auch in diesen Fällen Beiträge aus der Haftpflichtkasse zuzusprechen. An die Erziehungsdirektionen aber wird der Zentralvorstand eine Anfrage richten, wie sie sich zu dieser Frage stellen.

VII. Lehrerbildung, Lehrerüberfluss.

Es schien fast so, als ob wir im verflossenen Jahre einen kleinen Seminarsturm erleben sollten. Das Staatsseminar in Bern führte provisorisch die sphärische Trigonometrie ein; darob erhob sich in der Landpresse eine nicht unbedeutende Opposition; man fand, es wäre besser, der Lehrer würde mehr mit der Mistgabel hantieren, als dass er zuviel in die Sterne gucke. Ohne für oder gegen die Nützlichkeit der sphärischen Trigonometrie Stellung nehmen zu wollen, müssen wir doch betonen, dass die Lehrerschaft alle Ursache hat, gegen jeden Angriff auf die sorgfältige intellektuelle

Ausbildung unserer jungen Lehrer und Lehrerinnen ganz energisch Stellung zu nehmen. *Das geistige Kapital, mit dem Lehrer und Lehrerinnen ausgerüstet werden, kann nie gross genug sein.*

Immer bedenklicher gestaltet sich der Lehrerüberfluss. Infolge der späten Ansetzung der diesjährigen Patentexamen können wir nur die Situation auf 31. März 1919 angeben; die dieses Frühjahr neu ins Amt tretenden Lehrkräfte sind also in der nachfolgenden Zusammenstellung noch nicht in Betracht gezogen; das Bild wirkt dadurch nur um so düsterer. Wir finden:

	Alter Kantonsteil			Neuer Kantonsteil		
	Ohne Stelle auf 31. März 1918	Gewählt 1918/19	Stellenlos auf 31. März 1919	Ohne Stelle auf 31. März 1918	Gewählt 1918/19	Stellenlos auf 31. März 1919
Lehrer	130	60	70	50	33	17
Lehrerinnen .	287	67	220	84	9	75
Total	417	127	290	134	42	92

Also heute, bevor die neuen Seminarklassen auch nur patentiert sind, befindet sich eine volle Seminarpromotion (Staatsseminar und Muristalden) ohne Stelle; bei den Lehrerinnen sind es sogar drei Promotionen, und im Jura sieht es nicht besser aus. Wahrlich, die «pädagogische Reservearmee» des Kantons Bern ist nun gross genug, und wir dürfen uns nicht damit trösten, es fänden viele Lehrer und Lehrerinnen Anstellung in Bureaux etc. Wir bilden doch nicht Lehrer aus, damit sie den jungen Kaufleuten Konkurrenz machen

und mithelfen, den kaufmännischen Arbeitsmarkt noch mehr zu drücken. Wenn unsere Lehrerbildungsanstalten nicht endlich einmal Ernst machen und die Aufnahmen auf ein Minimum reduzieren, so sollen sie sich nicht wundern, wenn die Lehrerschaft einmal zur Selbsthilfe greift und die jungen Leute von der Anmeldung ins Seminar zurückhält.

Es ist ein Zeichen der Zeit, dass sich im letzten Jahre sowohl die Vikare der Primarschulen als auch die der Mittelschulen zu eigenen Verbänden zusammengesetzt haben. Beide Verbände stehen in Fühlung mit dem Bernischen Lehrerverein, der versuchen wird, sie seiner Organisation einzugliedern.

VIII. Die Anstellungsverhältnisse der Anstaltslehrer.

Die Anstellungsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an unsern Anstalten waren schon längst der Gegenstand heftiger Kritik. Da aber in den Anstalten sehr lebhafter Lehrerwechsel an der Tagesordnung war, wurde der Sache nie auf den Grund gegangen. Der Lehrer sagte sich einfach: «Für die wenigen Jahre, die ich hier bin, will ich mich nicht noch mit Reklamationen und Petitionen abplagen.» Im vergangenen Jahre jedoch begann sich der Bernische Lehrerverein der Sache anzunehmen. Am 31. Januar 1918 reichte er der kantonalen Armendirektion eine Eingabe ein, die die wichtigsten Beschwerdepunkte betraf. Die finanzielle Stellung war in dieser Eingabe nicht berührt, da die Besoldungsreform in Verbindung mit der Revision des Dekrets über die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates Bern stand.

Durch Dekret des Grossen Rates vom 15. Januar 1919 ist die Besoldung auf Fr. 2000 bis Fr. 5000 einschliesslich freie Station festgesetzt worden. Innerhalb dieser Grenze soll der Regierungsrat das Gehaltsreglement festsetzen. Dies ist zur Stunde noch nicht geschehen, da zwischen der Lehrerschaft und der Regierung Differenzen bestehen. Die Regierung will Fr. 2000 bis Fr. 2800 plus freie Station gewähren; die Lehrer verlangen Fr. 2400 bis Fr. 3600.

Die Eingabe des Bernischen Lehrervereins vom 31. Januar 1918 zirkulierte zunächst bei den einzelnen Anstaltsvorstehern und den Aufsichtskommissionen der staatlichen Erziehungsanstalten. Am 14. Dezember 1918 fand sodann zur Besprechung der Angelegenheit eine Konferenz aller Beteiligten (kantonales Armeninspektorat, Aufsichtskommissionen, Vorsteher, Lehrer und Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins) unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsrat Burren statt. Die Resultate dieser Konferenz waren folgende:

1. Es soll grundsätzlich auf die Revision des Reglements über die staatlichen Erziehungsanstalten vom 26. Dezember 1900 eingetreten werden.

2. Zur Ausarbeitung eines Entwurfs wird unter dem Präsidium des kantonalen Armeninspektors, Herrn Pfarrer Lörtscher, eine Subkommission eingesetzt, in der die Aufsichtskommissionen, die Vorsteher und Lehrer der Anstalten, sowie der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins vertreten sind.

3. Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins wird beauftragt, detaillierte Revisionsvorschläge zu Handen der Subkommission einzureichen.

Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat am 1. März

1919 dem kantonalen Armeninspektor, Herrn Pfarrer Lörtscher, ein Memorandum eingereicht, das folgende Hauptpunkte enthält:

a. Zu Art. 1 des Reglements: Es soll für böartige, notorisch verdorbene Kinder eine Spezialanstalt eingerichtet werden, damit diese Elemente nicht noch die gutartigeren Zöglinge anstecken und verderben.

b. Zu Art. 6: Mit dem Schulzeugnis und dem Wohnsitzschein des Kindes soll auch ein kurzer Bericht über sein Vorleben (Eltern, Pflegeeltern, Betragen in und ausser der Schule, allfällige Verfehlungen) eingesandt werden. Dieser Bericht ist dem Lehrer zu eröffnen, damit er über das Vorleben und die Charaktereigenschaften des Zöglings genau unterrichtet sei.

c. Zu Art. 8: Die Lehrerschaft wünscht genaue Einhaltung der Bestimmung, dass eine « Familie », die dem Lehrer zur Aufsicht unterstellt ist, nicht mehr als 12—15 Zöglinge zählen dürfe. Heute beträgt diese Zahl aus Ersparnisrücksichten 25—30. Die genaue Einhaltung des Reglements macht es möglich, den Anstaltslehrern die Erleichterung zu gewähren, die sie wünschen (siehe litt. *i*).

d. Zu Art. 10: Die Lehrerschaft besteht mit aller Energie darauf, dass der Unterricht sich nicht nach den Bedürfnissen der Landwirtschaft zu richten habe, sondern dass für ihn alle Bestimmungen des Primarschulgesetzes gelten. Was der Staat den Gemeinden vorschreibt, soll er auch in seinen eigenen Anstalten innehalten.

e. Zu Art. 11: Der Werkstätteunterricht ist, angesichts seiner hohen erzieherischen Bedeutung, in allen Anstalten obligatorisch einzuführen. Der Staat

soll es den Lehrern durch Gewährung von Stipendien möglich machen, Fachkurse im Handfertigungsunterricht zu besuchen.

f. Zu Art. 18: Heute besteht die Bestimmung, dass der *Vorsteher*, allerdings unter Beiziehung der Lehrerschaft, den Lehr- und Unterrichtsplan aufzustellen habe. Die Lehrerschaft wünscht Beseitigung dieser Bestimmung, indem sie innerhalb den Schranken des Primarschulgesetzes die gleiche Freiheit der Unterrichtsmethode wie ihre Kollegen der Gemeindeschulen beansprucht.

g. Zu Art. 20: Hier wird vor allem aus gewünscht, dass die Lehrer, die nicht mit der Aufsicht betraut sind, über ihre Zeit ausserhalb der Schul- und Arbeitsstunden frei verfügen können. Es sollte das selbstverständlich sein, aber heute noch besteht in vielen Anstalten die mittelalterliche Vorschrift, dass auch der dienstfreie Lehrer den Vorsteher um Erlaubnis fragen muss, wenn er am Abend einen Ausgang machen will.

Dann soll eine Vorschrift aufgenommen werden, die bestimmt, dass monatlich wenigstens einmal eine offizielle Konferenz zwischen Lehrer und Vorsteher stattfinden solle zur Besprechung des Ganges der Anstalt, sowie zur Behandlung von Fragen der Schule, der Disziplin und der Berufserlernung. Auf allen diesen Gebieten wünscht der Lehrer ein *Mitspracherecht*, das ihm gemäss seiner Studien und Kenntnisse zukommt.

h. Zu Art. 21: Dieser Artikel schreibt vor, dass bei Krankheit oder Militärdienst der Lehrer der Vorsteher für Stellvertretung zu sorgen habe. Gewöhnlich

wird diese Bestimmung sehr wenig beachtet. Wird ein Lehrer krank oder rückt er in den Militärdienst ein, so haben einfach die Kollegen seine Arbeit zu übernehmen. Das geschah namentlich in der Zeit der langen Aktivdienste während des Krieges; die Abzüge von 50 % der Besoldung aber machte der Staat trotzdem. Die Lehrer verlangen strikte Innehaltung der Vorschriften, um eine Ueberlastung zu verhindern.

i. Zu Art. 22: Hier wünscht die Lehrerschaft, dass Garantien geschaffen werden, damit der Lehrer wirklich drei Wochen Ferien erhält und dass diese nicht einfach durch Urlaub während einer Krankheit oder Abwesenheit im obligatorischen Militärdienst als kompensiert erklärt werden. Im fernern verlangt die Lehrerschaft des Bestimmtesten 52 Freitage im Jahr und jede Woche einen halben Tag. Auch bei Gewährung dieser Freizeit beträgt die wöchentliche Präsenzzeit des Anstaltslehrers immer noch 71 Stunden, was im Zeitalter der 48stundenwoche gewiss mehr als genug ist.

Das Memorial stellt zum Schlusse grundsätzlich fest, dass der Bernische Lehrerverein auf dem Boden einer totalen Reform unserer Erziehungsanstalten steht. Die grossen kasernenartigen Anstalten sollen verschwinden; an ihre Stelle müssen kleine Anstalten mit 10—12 Zöglingen treten, die unter der Leitung einer Lehrerfamilie auf einem kleinen Landgute leben. Eine solche Anstaltserziehung wird wohl kostspieliger, aber auch zweckmässiger und humaner sein.

Dieses Memorial soll nun in einer Sitzung der Subkommission in der zweiten Hälfte April besprochen werden.

IX. Schweizerischer Lehrerverein.

Die Haupttätigkeit des Schweizerischen Lehrervereins bestand in diesem Jahre in der Ausgestaltung der Organisation seiner Krankenkasse. Aus dem Kanton Bern sind der Kasse beigetreten 102 Mitglieder in Abteilung I (Krankenpflege), 80 Mitglieder in den Abteilungen II und III (Krankengeld), und 26 in I und II (kombiniert Krankenpflege und Fr. 2 Krankengeld). Leider ist die Abteilung I noch nicht durchorganisiert, da die Verträge mit den kantonalen Aerztesellschaften nicht abgeschlossen sind. Die Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins macht hier die gleichen Erfahrungen wie die kantonal-bernische Krankenkasse, und man kann der « Gewerkschaft der Aerzte » wohl das Zeugnis ausstellen, dass sie die Interessen ihrer Mitglieder sehr energisch wahrt.

Leider konnte der Schweizerische Lehrerverein im letzten Jahre infolge Grippe und schlechten Bahnverbindungen keine Delegiertenversammlung abhalten. Dafür sollen sich in diesem Jahre die Abgeordneten schon im April oder Mai versammeln. Auf der Tagesordnung steht in erster Linie die *Subvention der Volksschule durch den Bund*.

Aus den Wohltätigkeitsanstalten des Schweizerischen Lehrervereins flossen 1918 in den Kanton Bern:

a. An bernische Lehrerwaisen Fr. 2475.

b. An Unterstützungen für kurbedürftige Lehrer Fr. 1050; total also Fr. 3525. Leider ist unsere Zuwendung an die beiden Kassen noch lächerlich gering. Sie beträgt bloss Fr. 500. Der Bernische Lehrerverein hat die moralische Pflicht, in diesem Jahre, da uns zum ersten Male die Kriegsstellvertretungskasse nicht mehr belastet, zu Gunsten der beiden Kassen eine Sammlung zu veranstalten.

X. Die Vereinigung der Festbesoldeten.

Nach jahrelanger Arbeit ist das neue bernische Steuergesetz am 8. Juli 1918 vom Volke angenommen worden. Einige alte Postulate der Festbesoldeten sind dadurch verwirklicht worden; wir nennen nur: Erhöhung des steuerfreien Einkommens, Familienabzüge, Abzüge von Fr. 200 für Lebensversicherungen etc., amtliche Inventarisierung, bessere Steuereinschätzung, Progression. Leider ist das Gesetz heute, was das Existenzminimum anbetrifft, schon überholt, so dass die Vereinigung allen Ernstes an eine Bewegung zu Gunsten der Erhöhung dieses Minimums herantritt.

Gute Dienste leisteten uns die Ortsgruppen der Vereinigung der Festbesoldeten bei der Propaganda für das Gesetz über die Teuerungszulagen, indem sie gerade in den grössern Ortschaften für regere Stimm-beteiligung sorgten.

Am 7./8. September 1918 wurde in Bern der Schweizer Bund der Festbesoldeten gegründet. Wir Berner Lehrer können es nur begrüßen, dass dieser Bund mit seiner starken Fortschrittstendenz zustande gekommen ist, denn auf eidgenössischem Boden haben wir ja alte Interessen zu verfechten; denken wir nur an das Postulat Erhöhung der Bundessubvention! Dann sind die Versicherungsgesetze nicht ohne Bedeutung für uns, denn sie wirken entlastend auf unsere Lehrerversicherungskasse ein. Ebenso dringend notwendig geworden ist eine planmässige und energische Aktion zu Gunsten des Abbaues der Preise für alle Lebensbedürfnisse, die wahrhaft unerträglich geworden sind und jede Besoldungserhöhung illusorisch machen. So erwartet der Kantonalvorstand, dass die Mitglieder stets treu zum Schweizer Bunde der Festbesoldeten halten und die geringen Opfer, die er fordert (20 Cts. kantonaler

und 30 Cts. eidgenössischer Beitrag), bewilligen werden. In der Erkenntnis, dass die Organisation der Festbesoldeten für die Lehrerschaft von grosser Bedeutung ist, hat der Kantonalvorstand dem Zentralsekretär erlaubt, das Präsidium des Schweizer Bundes der Festbesoldeten zu übernehmen.

XI. Tätigkeitsbericht der Organe des Bernischen Lehrervereins.

1. Die Sektionen.

Gemäss den statistischen Ausweisen der Sektionen zählte der Bernische Lehrerverein:

	31. März 1918	31. März 1919	Vermehrung oder Verminderung
Primarlehrer	1439	1443	+ 4
Primarlehrerinnen .	1265	1274	+ 9
Mittellehrer	553	580	+ 27
Mittellehrerinnen .	99	102	+ 3
Sonstige Mitglieder	46	52	+ 6
<i>Total</i>	3402	3451	+ 49

Selbstverständlich war die Tätigkeit der Sektionen im verflossenen Jahre stark beeinträchtigt durch das Versammlungsverbot, das infolge der Grippe erlassen wurde. Trotzdem wurde auf pädagogischem wie auf berufspolitischem Gebiet eifrig gearbeitet. So wurden die Vorarbeiten für den neuen Unterrichtsplan beendet. Fragen der Teuerungszulagen und der Besoldungsreform gaben viel Stoff zur Diskussion. Im Seelande bildeten sich eigene Aktionskomitees, die mit den Gemeinden hinsichtlich der Erhöhung der Ge-

meindebesoldungen verhandelten. Aus den Wünschen und Anregungen der Sektionen notieren wir:

Aarwangen: Revision der Fortbildungsschule; Schaffung einer Zentralstelle für Beschaffung von Referenten an Sektionsversammlungen; Subventionierung der Kurse für die Fortbildung des Lehrers durch den Staat.

Erlach: Bekämpfung des Lehrerüberflusses; Ferienheime für die Lehrerschaft.

Franches-Montagnes: Subventionierung der Kurse für die Fortbildung der Lehrerschaft durch den Staat.

Frutigen: a. Schaffung eines eigenen Organs des Bernischen Lehrervereins durch Ausbau des Korrespondenzblattes oder durch Ankauf einer Fachschrift.

b. Engerer Zusammenschluss des Bernischen Lehrervereins und des Bernischen Mittellehrervereins.

Herzogenbuchsee: Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrerschaft.

Moutier: Vor der Dringlichkeit der Besoldungsreform haben alle wissenschaftlichen und pädagogischen Fragen in den Hintergrund zu treten.

Nidau: Erhöhung der Bundessubvention für die Volksschule. Ausbau der Fortbildungsschule.

Porrentruy: Die Besoldungsreform soll energisch gefördert werden.

Schwarzenburg: Förderung der Fortbildung der Lehrerschaft.

Seftigen: Besoldungsreform, Lehrerversicherungskasse, Schulgesetzreform, Fachpresse.

Thun: Verdoppelung der Beiträge behufs Ausbau der Fachpresse.

Der Kantonalvorstand verdankt diese Anregungen, muss aber betonen, dass er auf dem Boden der Sektion

Moutier steht: Vor der Erledigung der Besoldungsreform müssen alle andern Fragen in den Hintergrund treten.

2. Der Kantonalvorstand.

Der Kantonalvorstand behandelte seine Geschäfte in 11 Sitzungen. Infolge der schlechten Bahnverbindungen wurden weniger, dafür aber ganztägige Sitzungen angeordnet. Bei wichtigen Fragen, Teuerungszulagen, Besoldungsreform, traten die Kantonalvorstände des Bernischen Lehrervereins und des Bernischen Mittellehrervereins zu gemeinsamer Tagung zusammen. An diesen Sitzungen nahmen jeweilen auch die Mitglieder der Besoldungskommission und die Lehrergrössräte teil. Zur Aufstellung der Postulate bezüglich der Besoldungsreform trat einmal, am 17. Oktober 1918, die Präsidentenkonferenz zusammen.

Grosse Dienste leisteten uns die acht Lehrer, die im Grossen Rate sitzen. Der Kantonalvorstand befand sich mit ihnen in steter Fühlung und fand viel Entgegenkommen und eifrige Unterstützung. Das Teuerungszulagegesetz z. B. wurde stark gefördert durch den erfreulichen Umstand, dass drei Lehrer (König, Balmer, Hurni) zu Mitgliedern der grossrätlichen Kommission ernannt wurden. Herr Grossrat Bütikofer, Mitglied der Kommission für Beratung der Besoldungsreform der Staatsbeamten, konnte in dieser Eigenschaft oft für die Interessen der Lehrerschaft wirken.

Die *Besoldungskommission* hat die Aufgaben, die wir ihr bei ihrer Gründung zuwiesen, erfüllt. Sie leistete treffliche Dienste bei der Vorberatung aller ökonomischen Fragen und bei der Abfassung der Eingabe betreffend die Besoldungsreform.

Die Aktion zu Gunsten der Besoldungsreform wird es mit sich bringen, dass sehr oft und meist ganz

plötzlich Besprechungen mit der Unterrichtsdirektion geführt werden müssen. Der Kantonalvorstand ernannte deshalb eine spezielle Delegation zur Führung dieser Verhandlungen. Diese besteht aus den Herren:

Zimmermann, Handelslehrer in Bern;
Mühlheim, Lehrer in Bern;
Graf, Zentralsekretär.

Da die Herren Mühlheim und Zimmermann seinerzeit den Kantonalvorstand präsidierten, so sind sie in alle Geschäfte vorzüglich eingeweiht und werden uns bei der wichtigen Frage vortreffliche Dienste leisten können.

3. Das Sekretariat.

Das Sekretariat hatte auch in diesem Jahre ein vollgerütteltes Mass von Arbeit zu bewältigen. Leider störte eine Zeitlang die Grippe die ruhige Abwicklung der Geschäfte. Die Hauptaufgaben dieses Jahres bildeten:

1. Abfassung der notwendigen Eingaben betreffend das Gesetz über die Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.

2. Besprechungen in gleicher Angelegenheit mit der Regierung und der grossrätlichen Kommission.

3. Abfassung einer Propagandaschrift für die Abstimmung vom 1. Dezember 1918.

4. Abfassung der Eingaben betreffend die Besoldungsreform.

5. Besprechungen in gleicher Angelegenheit mit der Unterrichtsdirektion.

6. Abfassung einer Eingabe über die Postulate der Anstaltslehrer.

7. Mithilfe an der Propaganda für das neue Steuergesetz.

8. Interventionen.

4. Das Korrespondenzblatt.

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung 1918 ist seit Mai 1918 das Korrespondenzblatt alle Monate erschienen, mit Ausnahme des Dezembers, in dem man sich mit einem Bulletin begnügte. Die Reorganisation unseres Vereinsorgans (Ausbau oder Fusion mit einem Fachblatt) wird immer dringender; das zeigen schon die Resolutionen, die in den Sektionen Thun, Seftigen und Frutigen gefasst wurden.

XII. Schluss.

Das abgelaufene Geschäftsjahr hat uns trotz der vielen Störungen manche Genugtuung gebracht. Die Abstimmungen vom 7. Juli (Steuergesetz) und 1. Dezember 1918 (Teuerungszulagen) haben uns gezeigt, dass die politische Stagnation im Kanton Bern geschwunden ist und dass ein neuer, frischer Wind zu wehen beginnt. Dieser Eindruck wurde in uns verstärkt durch die Annahme des Erbschaftssteuergesetzes durch das Volk. Wir sind überzeugt, dass diese Neuorientierung unseres Kantons auch den Hauptaufgaben des Bernischen Lehrervereins, der *Besoldungsreform* und der *Revision der Schulgesetzgebung*, zugute kommen wird.

Bern, den 21. April 1919.

**Namens des Kantonalvorstandes
des Bernischen Lehrervereins,**

Der Präsident:

B. Siegenthaler.

Der Sekretär:

O. Graf.